

§ 36 StGB Verhängung von Freiheitsstrafen über Personen unter einundzwanzig Jahren

StGB - Strafgesetzbuch

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 36.

Für eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten die in § 19 JGG vorgesehenen Strafdrohungen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at